



Stellungnahme zur 2. Änderung des LEP NRW:

Fachbereich: Bauen und Planen

Verfasser: [REDACTED]

1. Stellungnahme der Stadt Willebadessen zu dem Verfahren

Der Entwurf der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes ist unbeachtet der Ferienregelung in NRW und der Sitzungskalender von politischen Gremien bei beteiligten Kommunen bekannt gegeben.

Für die Abgabe einer Stellungnahme setzt die Landesregierung eine angesichts der Bedeutung des Regelwerks im LEP unverhältnismäßig kurze Frist vom 14.06. bis 28.07.2023. Somit liegt ein Großteil des Beteiligungszeitraums innerhalb der Ferien NRW. Die Ratsmitglieder haben mit Verwunderung die Inhalte andiskutiert und festgestellt, dass das Beteiligungsverfahren in der vorliegenden Form eine Teilhabe an der Willensbildung sehr stark einschränkt. Damit sind die Rechte als Ratsmitglieder durch das Verfahren und die Vorwegnahme einer ordentlichen vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des Entwurfes erheblich verletzt. Dies ist im Hinblick auf die Wichtigkeit und die Tragweite der Änderungen und im Zusammenhang mit möglichen politischen Beratungen unangebracht und wird von der Stadt Willebadessen kritisiert.

2. Stellungnahme zu den relevanten Änderungspunkten

Grundsätzliches

In den Festlegungen oder Erläuterungen werden folgende Begriffe verwendet, die erläutert werden sollten bzw. bei denen auf die entsprechende Gesetzesgrundlage verwiesen werden sollte: Rotor-außerhalb-Flächen, Go-to-Gebiete, No-Regret-Flächen, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum werden die großen zusammenhängenden, für die Windenergie geeigneten Flächen als „Kernpotentialflächen“ bzw. „No-Regret-Flächen“ bezeichnet. Hier stellt sich die Frage, ob mit beiden Begriffen das Gleiche gemeint ist, oder ob es neben den Kernpotentialflächen noch weitere Flächen gibt. Wenn mit den Begriffen das Gleiche gemeint ist, kann der Begriff „No-Regret-Fläche“ entfallen, da dies sonst zu Irritationen führt. Sind unterschiedliche Flächenkulissen gemeint, ist dies zu erläutern. Es wird auch appelliert, auf unnötige verständigungserschwerende Anglizismen zu verzichten. Die Planungsprozesse sollen nicht nur erlauchttem Gremium zugänglich sein, sondern in der Breite, insbesondere in der betroffenen ländlichen Bevölkerung kommunizierbar bleiben. Solch wichtige Planungsprozesse dürfen in der Transparenz nicht getrübt werden.

Windenergie

Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“

In den Erläuterungen hierzu wird erwähnt, dass die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt wurde, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angesetzt, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Im Grundsatz 10.2-11

„Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen“ erfolgt eine erneute Erläuterung hierzu.

Diese Obergrenze ist als solche nicht zweifelsfrei definiert, darüber hinaus Einführung von „Obergrenzen“, deren Wert nicht verifizierbar und auch nicht durch wissenschaftliche, planerische oder faktische Gegebenheiten begründbar ist, stellt dieser Grundsatz keine geeignete Steuerung eines planerischen Ziels.

Um Missverständnisse zu vermeiden wird es angeregt die Zielfestlegung 10.2-11 insgesamt entfallen zu lassen, mindestens jedoch um folgende Formulierung zu ergänzen:

„Dabei sind pro Gemeinde generell 15% der gesamten Gemeindefläche als Windenergiebereiche festzulegen. Hierbei ist die vollständige Fläche der Gemeinde maßgebend. Abweichungen von dieser Zahl sind bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der kommunalen Planung zulässig“.

In dem Ziel ist überdies noch festgelegt, dass in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in einem bestimmten Umfang mindestens festgelegt sind. Damit es innerhalb der Planungsregion Detmold, und hier vor allem im Kreis Höxter, nicht zu einer überproportionalen Ausweisung von Windenergiebereichen kommt, sollte der mindestens geforderte Wert im Planungsraum aller Gemeinden des Kreises Höxter nicht um mehr als 5% überschritten werden. Dies ist mit in die Zielfestlegung aufzunehmen.

Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“

Als **Nadelwaldflächen** werden in den Erläuterungen zum o.g. Ziel solche mit mehr als 50 % Nadelbaumanteil definiert. Die Bundeswaldinventur definiert Nadelwald demgegenüber jedoch erst ab 90 % Nadelbaumanteil. Diese Definition sollte einheitlich angewendet werden, bei einem Anteil von 50 % kann nicht von „...einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand.“ gesprochen werden. Ziel dieser Regelung soll keine Inanspruchnahme von ökologisch höherwertigen Mischwäldern für Windenergievorhaben sein.

Die Stadt Willebadessen hat bereits in der Stellungnahme zu Regionalplanung postuliert, insbesondere alle Kalamitätsflächen, - unabhängig von der bislang eingeleiteten Entwicklung/Bepflanzung - als solche bzw. als Nadelwaldflächen für eine ausgewogene Interimsnutzung für Windenergie freizugeben. Dieses Postulat wird auch bei der 2. Änderung des LEP als Priorität aufrechterhalten.

Die Stadt Willebadessen besitzt erhebliche Wald- und Forstflächen. Ein großer Anteil besteht aus Nadelbaumbeständen.

Der Klimawandel und nicht zuletzt die explosionsartige Ausbreitung der Nadelbaum-Schädlinge führt zu extremen Bestands- und somit Wertverlusten. Die Stadt Willebadessen hat zunehmend Kalamitätsflächen im Bestand, deren klimaresilienter Umbau erhebliche Mittel erfordert. Eine nachhaltige Bewirtschaftung dieser Flächen ist aus den o. g. Gründen sehr erschwert. Eine gezielte naturschutz- und immissionsschutzverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen auf diesen Kalamitätsflächen stellt eine klimafreundliche und sozialökonomisch wertige Alternativnutzung auf Zeit dar. Die Inanspruchnahme für konkurrierende Nutzungen (z. B. Windkraftanlagen) soll ausnahmsweise unabhängig des zu beziffernden Bedarfs möglich sein.

Die Zulässigkeit richtet sich einzig nach dem Vorhandensein der Kalamitäten und des Waldumbauprozesses. Das Vorhandensein von zumutbaren Alternativen darf keine Ausschlusswirkung entfalten. Die planerische Zulässigkeit soll sich allein nach dem Fachrecht und der tatsächlichen Wertigkeit als Naturraum oder Erholungsraum mit besonderen Funktionen richten. Die walddreichen Kommunen mit Kalamitätsflächen dürfen nicht unnötig in ihren nachhaltig ausgerichteten und finanzmittelintensiven Waldumbauprozessen behindert werden. Die Freigabe von den Waldflächen für die Windenergienutzung wird hinsichtlich ihrer Folgewirkung nur auf den o. g. Flächen als unkritisch betrachtet. Die für Windkraftstandorte im Wald erforderliche Waldumwandlung soll nach Vorstellung der Forstbehörde grundsätzlich in einem flächenhaften Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Notwendigkeit der Kompensation von Eingriffen und für die Anforderungen an die Kompensationsmaßnahmen werden durch die im Naturschutzrecht

(Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz) und im Baugesetzbuch enthaltene Eingriffsregelung sowie durch die im Forstrecht (Bundeswaldgesetz und Landesforstgesetz) verankerten Bedingungen für eine Waldumwandlung vorgegeben.

Bei Kompensationsmaßnahmen, die Wald betreffen, sind neben dem Landschaftsgesetz auch die Regelungen des Landesforstgesetzes (LFoG) anzuwenden. Relevanz haben vor allem die Vorschriften des § 39 LFoG über die Waldumwandlung sowie die §§ 1a und 1b für die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, § 10 Abs. 1 u. 3 über die Waldbewirtschaftung hinsichtlich aller Waldbesitzarten, § 31 über die Bewirtschaftung des Staatswaldes des Landes Nordrhein-Westfalen, § 32 über die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes, § 37 über die Bewirtschaftung des Waldes von Gemeindeverbänden (...).

Die in § 39 Abs. 3 LFoG rudimentär enthaltene Ausgleichsregelung wird auf normativ gleichwertiger Ebene durch die Regelungen in den §§ 4a, 5 und 5a LG vervollständigt. Eine Wiederaufforstung auf Grünlandflächen soll nach Vorstellung der Stadt Willebadessen durch andere Ersatzmaßnahmen möglich sein. Sind weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen sinnvoll durchführbar und geht der Eingriff gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor (Vorrang der Erneuerbaren Energien vgl. § 2 EEG), soll der Ausgleich durch Waldökopunkte oder ein Ersatzgeld vom Verursacher möglich sein (vgl. § 5 Abs. 1 LG).

Eine starre Ausgleichsstrategie mit einem flächenhaften Verhältnis 1:1 und einer Inanspruchnahme von Grünflächen hätte der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW sowie den in den Landschaftsplänen bzw. Schutzgebietsverordnungen formulierten Erhaltungszielen zum Erhalt von Grünland grundsätzlich widersprochen. Um den hohen Grünlandverlust der letzten Jahrzehnte und den damit verbundenen Artenverlust zu stoppen, sollte die Inanspruchnahme von Waldflächen auf Grund der genannten Folgewirkung nur auf den o. g. Kalamitätsflächen möglich sein. In diesem Kontext wird auch postuliert, die forstbehördliche Forderung eines 1:1 Ausgleiches von Waldflächen auch in der Hinsicht abzuändern, dass ein flächenmäßiger Ausgleich für die in Anspruch genommene Nadelholzbestände in klimaresiliente Mischwälder in einem Verhältnis 2:1 erfolgen kann.

Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung wird seitens der Stadt Willebadessen abgelehnt. BSN-Flächen sind hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundsystems (Biotopverbundstufe 1) und sind z. T. bereits als Naturschutzgebiet gesichert. BSN-Flächen, die für die Windenergienutzung freigegeben würden, könnten zudem später nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Diese Flächen sollten daher freigehalten werden.

Die Entscheidungsverlagerung auf die Ebene der Regionalplanung kann zudem zu unterschiedlichen Vorgehensweisen in den verschiedenen Regierungsbezirken führen. Dies ist zu vermeiden.

Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“

Die Verwirklichung von Windenergienutzung in Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) wird regelmäßig mit Herausforderungen und Chancen verbunden sein. Die vorhandenen GE und GI sollten aufgrund von Flächenknappheit i. d. R. für produzierendes Gewerbe vorgehalten werden. Die Windenergienutzung soll in den o. g. Gebieten nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn keine anderen konkurrierenden Gewerbenutzungen verdrängt und erhebliche (über die Irrelevanzwerte hinausgehende) Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen oder baurechtlichen (u. A. Rücksichtnahmegebot) Konflikte zu erwarten sind.

Die Planung von Windenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Einer Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Das Ziel sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Windenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

Sollte die Landesplanungsbehörde das o.g. Ziel nicht streichen:

In den Erläuterungen wird dargestellt, dass *„die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden soll.“* Hier sollte das Wort „erheblich“ gestrichen werden, da in der Festlegung von einer *„untergeordneten Nutzung“* die Rede ist.

Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht, Festlegungen für eine Übergangszeit zu treffen, in der ein Wildwuchs von Windenergieanlagen unterbunden werden kann. Kritisch gesehen wird allerdings das im o. g. Ziel vorgesehene Konstrukt.

Bereits mit dem Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 30.09.2021 wurden die grundsätzlichen Handlungsschritte in Bezug auf die erneuerbaren Energien festgelegt. Ein besonderes Augenmerk hat dieser Beschluss auf die positive Wirkung des substanzialen Raumes für Windenergieanlagen (WEA) gelegt.

Der (noch) bestehende Flächennutzungsplan (6. Änderung aus dem Jahr 1998) der Stadt Willebadessen ermöglichte einen auskömmlichen Ausbau von Windenergieanlage in zwei Windenergiezonen. Das Repowering in diesen Zonen befindet sich im Vollzug.

Damit die Schaffung von künftigem substanzialen Raum für WEA auf dem Gebiet der Stadt Willebadessen, den aktuellen rechtlichen Voraussetzungen entsprechen kann, wurden mehrere planerische Schritte erforderlich, welche auch bereits eingeleitet wurden.

Am 30.09.2021 wurden die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 mit Ratsbeschluss eingeleitet. Dieser Planungsschritt sichert das Repowering innerhalb der bestehenden Windkraftkonzentrationszone im Stadtteil Altenheerse-Willebadessen.

Um der anstehenden Planung, neuen Flächen für Windenergie auskömmlich substanzialen Raum im positiven Sinne zu verschaffen und gleichzeitig die für die planerische Steuerung des Außenbereichs der Stadt Willebadessen erforderliche Ausschlusswirkung sicher zu erreichen, wurden im Vorfeld der Planung die rechtlichen Kriterien für harte und weiche Steuerungsmerkmale nach Aktualität geprüft.

Um die Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen nach DIN und weiche Tabukriterien hinsichtlich der Schallauswirkung ermitteln zu können, war es aus Sicht der Stadt Willebadessen notwendig, eine Referenz bzw. Musteranlage, welche genau zugeschnitten ist, auf alle möglichen

Potentialflächen der Stadt Willebadessen zu modellieren. Die Ermittlung einer Musteranlage unter Berücksichtigung der Daten der Hersteller, der Energieerzeuger, der Fachverbände usw., wurde in Zusammenarbeit mit einem namhaften Institut eingeleitet. Diese Ergebnisse wurden mit den vorhandenen Datensätzen (ISA) des LANUV NRW vor der Festlegung im Rat validiert.

In der Sitzung am 03.02.2022 wurde die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen. Mit dieser Planung soll künftig ein planerisch geschaffener substanzieller Raum für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen und dadurch eine planerisch begründete Ausschlusswirkung in den Bereichen, in denen keine Windenergienutzung stattfinden soll, geschaffen werden.

Zu der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen hat die Stadt Willebadessen diverse Büros und Firmen mit der Erstellung von Gutachten und Untersuchungen beauftragt.

Zu den Gutachten und den Untersuchungen gehören neben den standardisierten planerischen Ermittlungen insbesondere die bereits erwähnte Modellierung einer zukunftsorientierten und herstellerunabhängigen Musteranlage für die Stadt Willebadessen, gutachterliche Bewertungen und Beurteilungen der Auswirkung von Windkraft auf raumbedeutsame Denkmäler sowie artenschutzrechtliche Vorermittlungen.

In der Ratssitzung am 09.02.2023 wurde der Planentwurf mit Begründung, Planzeichnung und Umweltbericht sowie artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (AFB1+), Gutachten zur Herleitung der engeren Umgebung von Baudenkmalern als Schutzraum vor möglicher optischer Beeinträchtigung und der Entwurf einer Referenzanlage zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen zur Kenntnis genommen. Ebenfalls in der Ratssitzung am 09.02.2023 wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mitsamt den vorgenannten Unterlagen einzuleiten.

Ein Vergleich der Referenzanlage mit einer aktuell beantragten Anlage ergab, dass beide Anlagen schon fast als identisch aufgefasst werden können und die Dimensionsplanung für die kommenden 7 Jahre bereits jetzt in Erfüllung gegangen ist. Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Ratssitzung am 25.05.2023. Auf Grundlage der in der Abwägung getroffenen Entscheidungen wurde der Planentwurf mitsamt den dazugehörigen Unterlagen überarbeitet und angepasst. In der Ratssitzung am 22.06.2023 wurden der angepasste Planentwurf bzw. die ersten genaueren Flächenzuschnitte vorgestellt und die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der behördlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen liegt derzeit aus.

Aus der Darstellung der Planungsschritte ist ersichtlich, dass die Stadt Willebadessen als eine der ersten Bioenergiekommunen Deutschlands der nachhaltigen Energieerzeugung sehr zugewandt ist, jedoch eine strukturierte und den Zielen der Stadtentwicklung (Raumplanung) unterliegende Außenbereichsplanung vorzieht.

Durch diese Planung wird nach derzeitigen Stand um die 20% der verfügbaren Fläche als Potenzialfläche für Windenergie planerisch möglich sein.

Durch den Entwurf der 2. Änderung im Ziel „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ wird ein planerisches „Konstrukt“ vorgelegt, dessen planerische Genese nicht nachvollziehbar und aus dem sonstigen Planungsregime nicht ableitbar ist.

Nach dem o. g. Ziel erfolgt der Zubau von WEA entweder auf den Flächen, die der Regionalplan in seinem Entwurf vorsieht, oder, falls dieser noch nicht vorliegt, auf großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (**Kernpotentialflächen**).

Weder aus der Festlegung an sich noch aus den Erläuterungen geht genauer hervor, wie sich diese Gebietskulisse zusammensetzt. Lediglich aus der „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“, die nachträglich noch den Beteiligungsunterlagen hinzugefügt wurde, ergeben sich nun die Kernpotentialflächen. Nach Aussage von Dr. Alexandra Renz (Leiterin Landesplanung) auf der Regionalveranstaltung zur Änderung des LEP am 13.06.2023 in Bochum ist die Flächenanalyse Windenergie die Basis für die Ableitung der Kernpotentialflächen. Hierbei sind allerdings die betroffenen Kommunen mit ihren Planungen nicht berücksichtigt worden.

Für den Kreis Höxter sind in der von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum mit sog. restriktionsarmen Kernpotenzialflächen fünf Kernpotenzialflächen vorgesehen. Eine davon befindet sich offensichtlich auf dem Gebiet der Stadt Willebadessen, der gewählte Maßstab von 1:300.000 erschwert die Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung und verursacht bereits jetzt Konfliktslagen sowohl bei der großräumigen Planung (Teilflächennutzungsplan) als auch der konkreten Genehmigungsplanung nach § 4 BImSchG.

Diese Fläche dürfte sich bei wohlwollender Interpretation der Umgrenzung mit einem Teil des derzeitigen Standes des:TFNP (s. o.) decken.

Die Festlegung dieser Fläche wird dennoch von der Stadt Willebadessen, insbesondere auf Grund der Ungenauigkeit und Störung der fast abgeschlossenen Planungsprozesse, in Frage gestellt. Diese Kritik wird insbesondere dadurch begründet, dass die Flächenausweisung weder mit der Stadt Willebadessen direkt noch mit den vorliegenden öffentlichen Informationen abgestimmt wurden. Analog zu den Grundsätzen 10.2-9 und 10.2-11 sind die Kernpotentialflächen auch mit den betroffenen Kommunen abzustimmen.

Dies ist in die Zielfestlegung direkt aufzunehmen. Die Erläuterungen hierzu reichen an der Stelle nicht aus.

Die Karte in der vorliegenden Form entwickelt keinen verbindlichen Charakter und führt zu unnötigen Konflikten. Die Karte ist daher als Erläuterungskarte bei entsprechender Korrektur und Abstimmung dem LEP direkt anzuhängen.

Zu klären wäre in diesem Zusammenhang, wie mit kommunalen Flächenausweisungen im Rahmen von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung von WEA im Außenbereich mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umzugehen ist. Nach § 245 e Abs. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen dieser Ausweisungen fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen erst, wenn das Erreichen eines Flächenbeitragswerts festgestellt worden ist, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.

Gemäß Ziel 10.2-13 erfolgt der Zubau im Übergangszeitraum allerdings auf den Flächen, die der Regionalplanungsträger in seinen Planentwürfen vorgesehen hat und - soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen - auf großen zusammenhängenden, für die Windenergie geeigneten Flächen (**Kernpotentialflächen**). Würde man nun den Festlegungen in Ziel 10.2.13 folgen, wären die kommunalen Flächenausweisungen somit faktisch wirkungslos, da hier offenbar kein Zubau stattfinden kann. Dem steht aber ausdrücklich § 245 e Abs. 1 BauGB entgegen. Insofern wird ange-regt, den Zusammenhang zwischen dem hier gegenständlichen Ziel und § 245 e Abs. 1 BauGB näher zu erläutern bzw. die Zielformulierung zu überarbeiten.

In den Erläuterungen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass „solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird.“ Hier stellt sich die Frage, wie die Konzeption der Kernpotenzialflächen bereits 2023 greifen kann. Man kann davon ausgehen, dass der LEP frühestens 2024 in Kraft treten wird und erst mit Inkrafttreten das Konstrukt der Kernpotenzialflächen Anwendung finden kann. Bis dahin handelt es sich hierbei um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches als sonstiges Erfordernis der Raumordnung der Abwägung unterliegt

und eben nicht strikt zu beachten ist. Vorgesehen ist auch, dass bis 2024 die ersten Entwürfe der Regionalpläne für die Windenergiebereiche vorliegen, so dass dann der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen, erfolgen soll. In diesem Zusammenhang ist aber auch nochmal auf § 245 e Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Begrüßt wird, dass einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete während des Übergangszeitraums mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (Untersagung raumbedeutsamer Planungen) begegnet und dies im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden soll.

Absolut kritisch gesehen wird, dass weitere Einzelheiten die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass regeln will. Die Einzelheiten sind in den Erläuterungen zum LEP direkt darzulegen.

Insgesamt wird gefordert das Ziel grundlegend zu überarbeiten.

Raubedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen

Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“

Grundsatz 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“

Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

Die Zielfestlegung 10.2-14 ist nur im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“, den Grundsätzen 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ und 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ zu sehen.

Auf den ersten Blick scheint sich eine Öffnung des gesamten Freiraums (mit Ausnahme von Waldbereichen und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu ergeben. Allerdings ergeben sich durch die nachfolgenden Festlegungen Einschränkungen.

Durch das **Ziel** 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ scheidet schon einmal hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahl ≥ 55) für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (außer Agri-PV-Anlagen) aus.

Die nachfolgenden **Grundsätze** sind jedoch bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, so dass sich hier im Planungsprozess eine Abschichtung ergibt.

Zunächst ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob folgende Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Frage kommen.

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,

- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer,
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist
- Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen (dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen)
- Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum
- Flächen außerhalb von landwirtschaftlichen Kernräumen (außer Agri-PV-Anlagen) Erst wenn sich hierbei keine geeigneten Standorte ergeben sollten, kann der Freiraum (mit Ausnahme der Waldbereiche und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Insgesamt ergeben sich durch die o. g. Festlegungen größere Flächenkulissen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen. Allerdings hat die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung sowohl die Ziele des LEP zu beachten, als auch die Grundsätze zu berücksichtigen, so dass nicht automatisch der gesamte Freiraum als Flächenkulisse in Frage kommt. Letztendlich ist, abgesehen von den privilegierten Anlagen nach § 35 BauGB, immer noch die Kommune dafür verantwortlich, auf welchen Flächen sie im Rahmen der Bauleitplanung Freiflächen-Solarenergieanlagen zulassen möchte.

Durch die Nutzung von Windenergieflächen für Freiflächen-Photovoltaik kann es zu zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, wenn dadurch unter den Modulen Grünlandflächen entstehen, die prinzipiell gut als Jagdhabitat für kollisionsgefährdete Arten geeignet sind. Die Anlage attraktiver Nahrungsflächen für solche Arten im Umfeld von Windenergieanlagen wird üblicherweise im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgeschlossen. Insofern besteht hier ein Widerspruch, den es aufzulösen gilt.

In den Erläuterungen zu 10.2-17 wird ausgeführt, dass „wegen der unterschiedlichen Raumbelastung Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen sind“. Ein Vorrang der Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen ergibt sich allerdings nicht aus dem Grundsatz direkt, da hier die Begriffe vorrangig und vorzugsweise nebeneinander verwendet werden. Es wird daher angeregt, dies im Grundsatz exakter zu formulieren.

Des Weiteren führt die Formulierung „Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“ dazu, dass auch Flächen entlang von allen Gemeindestraßen inklusive der Wirtschaftswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in Anspruch genommen werden könnten. Dies würde die Flächenkulisse auf ein unnötig großes Maß erweitern.

Darüber hinaus ist die vorgesehene Formulierung rechtlich äußerst klärungsbedürftig. Deshalb sollte die Formulierung „Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“ präzisiert durch „Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von Kreisstraßen i.S.d. § 3 Abs. 3 StrWG NW, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn“ ersetzt werden.

Es stellt sich die Frage, ob das Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ auch indirekte Auswirkungen auf die privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB (keine Agri-PV-Anlagen) haben kann. Denn auch für diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen gilt, dass diese, wenn raumbedeutsam, gem. § 35 Abs. 3 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Somit wären auch diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen auf hochwertigen Ackerböden (Bodenwertzahl ≥ 55) nicht zulässig. Dies sollte in den Erläuterungen dargelegt werden.

Um gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land herzustellen, ist zu prüfen, ob nicht als Kriterium für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der mittlere gewichtete Bodenwertpunkt einer Gemarkung heranzuziehen ist. Dies hätte die positive Konsequenz, dass die guten landwirtschaftlichen Böden in Gemarkungen mit geringerer Bodenqualität weiterhin für die landwirtschaftliche Urproduktion zur Verfügung stehen.

Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“

Die Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Der Grundsatz sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

Willebadessen 07.07.2023